

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Forst (Untere Forstbehörde)

vom 22. November 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. November folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Forstbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm – insbesondere in der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
3. die behördlichen Informationsgewinnung.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von Gebühren für öffentliche Leistungen befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
4. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
5. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.
- (3) Für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird ein Antrag nach Beginn aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus Gründen die vom Antragsteller zu vertreten sind, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistungserbringung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung

§ 7 Fälligkeit

Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Stadt kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen oder Sachen.

(3) Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ulm, 22. November 2006

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Forst
(Untere Forstbehörde)**

vom 22. November 2006

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 VII LWaldG)	57 – 113
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 III LWaldG) je Ar Gesamtfläche	57 - 170
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 I und III LWaldG)	57 - 170
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 I und III LWaldG)	28 - 142
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 I LWaldG)	57 - 170
6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 III LWaldG)	57 – 227
7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 I LWaldG) je Antrag	57 – 567
8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 V LWaldG)	57 – 170
9	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§37 VII LWaldG)	28 - 170
10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 I und II LWaldG)	28 – 227
11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 II LWaldG)	28 – 284
12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer , zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§41 I LWaldG)	28 – 170
13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§68 I LWaldG)	28 – 284